

§ 6 Weitere Störungen des Schuldverhältnisses

I. Der Gläubigerverzug

Der Gläubiger- oder auch Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB ist wie der Schuldnerverzug (§ 286 BGB) ebenfalls eine Leistungsstörung.

Die Annahme der Leistung ist aber regelmäßig keine echte Rechtspflicht (und daher keine Pflichtverletzung), sondern nur eine sog. Obliegenheit, die nicht erzwungen werden kann, deren Nichterfüllung aber zur Schmälerung eigener Rechte führen kann.

1. Voraussetzungen des Gläubigerverzugs §§ 293 ff. BGB

Voraussetzungen des Gläubiger-/Annahmeverzugs sind:

- (1) Ein **rechtsgeschäftliches oder gesetzliches Schuldverhältnis**,
- (2) dessen **Leistung** durch den Schuldner **erfüllbar** ist
- (3) und es muss ein **Angebot** des **Schuldners** vorliegen,
- (4) aber der **Gläubiger nimmt** die Leistung **nicht an**,
- (5) wobei der Schuldner zur Leistung in der Lage und leistungswillig sein muss und der Gläubiger nicht nur vorübergehend an der Annahme der Leistung verhindert sein darf
- (6) und der Annahmeverzug darf nicht wieder durch Erfüllung, Unmöglichkeit oder zwischenzeitlich eingetretenen Schuldnerverzug beendet worden sein.
- ~~(7) Beachte: Verantwortlichkeit des Gläubigers analog § 276 BGB ist für den Eintritt des Annahmeverzugs nicht erforderlich, dieser gerät also auch dann in Gläubigerverzug, wenn er die Nichtannahme weder vorsätzlich noch fahrlässig war.~~
- (8) Dann befindet sich der Gläubiger als **Rechtsfolge** hiervon **in Annahmeverzug**.

Beispiel:

Gläubiger G nimmt eine von Schuldner S angebotene Leistung nicht an, weil er den Übergabetermin „verschläft“/ weil G einem Straftäter täuschend ähnlich sieht und deshalb unverschuldet in U-Haft gerät.

§ 293 BGB: Annahmeverzug

„Der Gläubiger kommt (**bei einem Schuldverhältnis**) in Verzug, wenn er die ihm (**vom Schuldner**) angebotene Leistung nicht annimmt.“

- Es muss also ein **rechtsgeschäftliches**
- **oder gesetzliches Schuldverhältnis** vorliegen
- (denn bei einem rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis gibt es ja noch keine Leistung i.S.d. § 241 Abs. 1 BGB – dazu bereits § 5 III. 2. der Gliederung!).

Dessen Leistung muss gemäß § 294 BGB durch den Schuldner „zu bewirken“, also erfüllbar sein. **Erfüllbarkeit** ist gegeben, wenn der **Schuldner die Leistung erbringen darf**. Vor diesem Zeitpunkt kann ein Gläubiger also nicht in Annahmeverzug geraten:

§ 294 BGB: Tatsächliches Angebot

Die Leistung muss dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.

§ 271 BGB: Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen (= 1. Alt.), der Schuldner sie sofort bewirken (= 2. Alt.).

(2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen (= 1. Alt.), der Schuldner aber sie vorher bewirken kann (= 2. Alt.).

- Ist eine Zeit für die Leistung nicht bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Schuldner sie nach **§ 271 Abs. 1 2. Alt. BGB sofort** bewirken.
- Ist dagegen eine **Leistungszeit bestimmt**, so darf der Schuldner diese nach **§ 271 Abs. 2 2. Alt. BGB nur im Zweifel schon vor dieser Zeit** erbringen, also **nicht, wenn sich ein anderes ergibt!**

Beispiel:

(Vor-)Bestellung von roten Rosen am 10. Februar für den Valentinstag (14. Februar).

~~Beachte: Die Leistung muss dagegen (noch) nicht fällig sein. Fälligkeit, also der Gläubiger die Leistung verlangen kann, ist Voraussetzung für den Schuldnerverzug [dazu oben § 5 IV. 1. a) der Gliederung].~~

Damit der Gläubiger in Annahmeverzug gerät, muss der Schuldner die Leistung anbieten:

- Entweder durch ein **tatsächliches Angebot § 294 BGB**
- oder ein **wörtliches Angebot § 295 BGB**,
 - o wenn der Gläubiger erklärt, dass er die Leistung nicht annehmen wird
 - o oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn dieser bei einer Holschuld abzuholen hat.
- Ein solches Angebot ist **entbehrlich § 296 BGB**,

- o wenn für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist („Übergabe am ...“)
- o oder der Handlung ein Ereignis voranzugehen hat und sich eine angemessene Zeit von da an nach dem Kalender berechnen lässt („... eine Woche nach Abruf“).

§ 295 BGB: Wörtliches Angebot

¹*Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat.*

²*Dem Angebot der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.*

§ 296 BGB: Entbehrlichkeit des Angebots

¹*Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt.*

²*Das Gleiche gilt, wenn der Handlung ein Ereignis voranzugehen hat und eine angemessene Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.*

Das Leistungsangebot muss dabei zur rechten Zeit (bei Erfüllbarkeit), am rechten (Erfüllungs-)Ort und auf die rechte Art und Weise erfolgen. Insbesondere durch Ablehnung einer Schlechtleistung gerät ein Gläubiger also ebenfalls nicht in Annahmeverzug.

Der Gläubiger kommt nach § 297 BGB auch nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit außerstande ist, die Leistung zu bewirken.

Und der Gläubiger gerät grundsätzlich ebenfalls nicht dadurch in Verzug, dass er nur vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist (§ 299 BGB).

Bei einem gegenseitigen Vertrag kommt der Gläubiger gemäß § 298 BGB jedoch auch dadurch in Annahmeverzug, dass er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, aber dafür nicht Zug um Zug die Gegenleistung anbietet.

§ 297 BGB: Unvermögen des Schuldners

Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des § 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit außerstande ist, die Leistung zu bewirken.

§ 298 BGB: Zug-um-Zug-Leistungen

Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.

§ 299 BGB: Vorübergehende Annahmeverhinderung

Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, dass er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, dass der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

Ist Gläubigerverzug eingetreten, **endet** dieser wieder,

- wenn die Leistung nachgeholt und damit **erfüllt** wird (§ **362 Abs. 1 BGB**)
- oder wenn die Leistung **unmöglich wird bzw.** ein gleichgestelltes Leistungshindernis der **Unverhältnismäßigkeit oder Unzumutbarkeit** entgegensteht (§ **275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB**)
- oder wenn der Gläubiger annehmen will und daher nun der **Schuldner in Verzug** gerät (§ **286 BGB**).

2. Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs

a) Haftungsminde rung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit § 300 Abs. 1 BGB

§ 300 BGB: *Wirkungen des Gläubigerverzugs*

(1) *Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.*

(2) ...

(1) Während des **Verzugs des Gläubigers nach §§ 293 ff. BGB** (= Voraussetzung des § 300 Abs. 1 BGB),

(2) hat der **Schuldner** als Ausnahme zum Grundsatz des § 276 Abs. 1 BGB nicht mehr jede Fahrlässigkeit, sondern **nur noch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten** (= Rechtsfolge des § 300 Abs. 1 BGB).

§ 300 Abs. 1 BGB ist keine eigenständige Anspruchsgrundlage für Schadensersatzforderungen des Schuldners, sondern negiert nur Schadensersatzansprüche des Gläubigers.

Beispiel:

Verkäufer V hat Käufer K eine Sache verkauft, wobei eine Bringschuld vereinbart war. Nach erfolglosem Angebot des V gerät K in Annahmeverzug. Auf der Rückfahrt verursacht V leicht(!) fahrlässig einen Unfall, auf Grund dessen die geschuldete Sache untergeht.

A. Dann wird der Schuldner (der Leistung =) V wegen Unmöglichkeit von der Leistung befreit, §§ 433 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB.

B. Und eigentlich könnte der Gläubiger (der Leistung =) K dann gemäß §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit verlangen,

I. das Schuldverhältnis ist der Kaufvertrag § 433 BGB,

II. die Pflichtverletzung Unmöglichkeit der Leistung, §§ 433 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB

III. und Schuldner V hat diese leicht fahrlässig verursacht, § 276 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB.

IV. Aber **Gläubiger K**

1. befand sich bereits in **Annahmeverzug** nach §§ 293 ff. BGB,

2. **als** dann die (spätere) **Unmöglichkeit** (§ 275 Abs. 1 BGB) **eintrat**.

Und da **Schuldner V** diese nur leicht fahrlässig verursacht hatte, hat V diese **einfache Fahrlässigkeit gemäß § 300 Abs. 1 BGB nicht zu vertreten** und **haftet daher auch nicht auf Schadensersatz** statt der Leistung wegen Unmöglichkeit **nach §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB**.

(V. Annex: K hat daher auch keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 284 BGB.)

b) Ausschluss des Rücktritts wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung § 323 Abs. 6 BGB und beim Ausschluss der Leistungspflicht § 326 Abs. 5 BGB

§ 323 Abs. 6 BGB:

Wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde (also für die späte oder schlechte Leistung)

allein (= 1. Alt.)

oder weit überwiegend verantwortlich ist (= 2. Alt.),

oder wenn die

*– vom Schuldner nicht zu vertretende (also von diesem weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführte) **Spät- oder Schlechtleistung***

*– zu einer Zeit **eintritt**, zu welcher der **Gläubiger** bereits **im Verzug der Annahme** nach §§ 293 ff. BGB war,*

(= dies sind also die Voraussetzungen gemäß § 323 Abs. 6 3. Alt. BGB),

*ist für den Gläubiger **dann** als Rechtsfolge der **Rücktritt** wegen später oder schlechter Leistung gemäß § 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen!*

Voraussetzungen für einen **Rücktritt wegen später oder schlechter Leistung** nach § 323 **BGB** sind (dazu bereits oben § 5 VII. 2. der Gliederung):

(1) Vorliegen eines Schuldverhältnisses in Form eines **gegenseitigen Vertrags**

(2) und einer Pflichtverletzung

(a) in Form einer **Spät-**

(b) **oder Schlechtleistung**

(3) sowie eine erfolglose **Frist**.

~~(4) Vertretenmüssen des Schuldners nach § 276 BGB, also dessen Vorsatz oder Fahrlässigkeit, ist für den Rücktritt nicht erforderlich.~~

(5) **Weitere Voraussetzung** für einen Rücktritt bei Spät- oder Schlechtleistung ist wegen **Abs. 6** des § 323 BGB **allerdings**,

[(a) dass der Gläubiger für die späte oder schlechte Leistung nicht verantwortlich ist, er diese also weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat (1. und 2. Alt. des § 323 Abs. 6 BGB)]

(b) und dass die

– vom Schuldner nicht zu vertretende (also von diesem weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführte) Spät- oder Schlechtleistung

*– auch **nicht** zu einer **Zeit eintritt**, zu welcher der **Gläubiger** nach §§ 293 ff. BGB bereits **im Verzug der Annahme** war (§ 323 Abs. 6 3. Alt. BGB),*

*da **sonst** für den Gläubiger der **Rücktritt ausgeschlossen** ist.*

(6) Nur dann kann der Gläubiger als **Rechtsfolge** den **Rücktritt vom Vertrag** gemäß § 323 BGB erklären (§ 349 BGB) und damit Rückabwicklung nach § 346 BGB verlangen.

Entsprechendes gilt bei Unmöglichkeit/ Unverhältnismäßigkeit/ Unzumutbarkeit, da § 326 Abs. 5 BGB für den Rücktritt wegen dieser Leistungshindernisse auf § 323 BGB und damit ebenfalls auf dessen Abs. 6 verweist:

§ 326 Abs. 5 BGB:

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten;

auf den Rücktritt findet § 323 BGB (scilicet: also auch dessen Absatz 6!) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

Voraussetzungen für einen **Rücktritt wegen Unmöglichkeit/ Unverhältnismäßigkeit/ Unzumutbarkeit** nach **§ 326 Abs. 5 BGB** sind (dazu bereits oben § 5 VII. 3. der Gliederung):

(1) Vorliegen eines Schuldverhältnisses in Form eines **gegenseitigen Vertrags**

(2) und einer Pflichtverletzung

(a) in Form einer **Unmöglichkeit** der Leistung **§ 275 Abs. 1 BGB**

(b) **oder** einer **Unverhältnismäßigkeit** der Leistung **§ 275 Abs. 2 BGB**, auf die der Schuldner sich dann beruft,

(c) **oder Unzumutbarkeit** der Leistung **§ 275 Abs. 3 BGB**, auf die er sich beruft.

(3) Eine **Fristsetzung** ist dann nach § 326 Abs. 5 Halbs. 2 BGB **entbehrlich**.

~~(4) Und Vertretenmüssen des Schuldners nach § 276 BGB, also dessen Vorsatz oder Fahrlässigkeit, ist für den Rücktritt nicht erforderlich.~~

(5) **Weitere Voraussetzung** für einen Rücktritt bei Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB ist wegen des **Verweises in § 326 Abs. 5 auf § 323 Abs. 6 BGB** allerdings **ebenfalls**

[(a) dass der Gläubiger für die Unmöglichkeit/ Unverhältnismäßigkeit/ Unzumutbarkeit nicht verantwortlich ist, er diese also weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat (1. und 2. Alt. des § 323 Abs. 6 BGB)]

(b) und dass die

– vom Schuldner nicht zu vertretende (also von diesem weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführte) Unmöglichkeit/ Unverhältnismäßigkeit/ Unzumutbarkeit

– auch nicht zu einer **Zeit eintritt**, zu welcher **der Gläubiger nach §§ 293 ff. BGB bereits im Verzug der Annahme** war (§ 323 Abs. 5 i.V.m. § 323 Abs. 6 3. Alt. BGB),

da **sonst** für den Gläubiger der **Rücktritt ausgeschlossen** ist.

(6) Nur dann kann der Gläubiger als **Rechtsfolge** den **Rücktritt vom Vertrag** gemäß § 326 Abs. 5 BGB erklären (§ 349 BGB) und damit Rückabwicklung nach § 346 BGB verlangen.

Fortführung des Beispiels:

A. Schuldner (der Leistung =) V wird wegen Unmöglichkeit von der Leistung befreit, §§ 433 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB.

B. Und Gläubiger (der Leistung =) K kann wegen der Haftungsprivilegierung des § 300 Abs. 1 BGB keinen Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit gemäß §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB verlangen.

C. Aber **Gläubiger K kann auch nicht** wegen Unmöglichkeit nach §§ 275 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB **zurücktreten**,

- I. denn da die von Schuldner V (wegen § 300 Abs. 1 BGB!) nicht zu vertretende
1. **Unmöglichkeit** nach § 275 Abs. 1 BGB erst (auf der Heimfahrt) **eintrat**,
 2. also nachdem der Gläubiger K **bereits** gemäß §§ 293 ff. BGB **in Annahmeverzug** geraten war,
- II. ist für Gläubiger K der **Rücktritt ausgeschlossen**, § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 Abs. 6 BGB.

c) Übergang der Preisgefahr § 326 Abs. 2 BGB

§ 326 Abs. 2 S. 1 BGB:

Wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde (also für die Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit/Unzumutbarkeit)

allein (= 1. Alt.)

oder weit überwiegend verantwortlich ist (= 2. Alt.),

oder wenn die

– vom Schuldner nicht zu vertretende (also von diesem weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführte) Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit/Unzumutbarkeit

– zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger bereits im Verzug der Annahme nach §§ 293 ff. BGB war,

(= dies sind also die Voraussetzungen gemäß § 326 Abs. 2 S. 1 3. Alt. BGB),

so behält der Schuldner dann als Rechtsfolge des § 326 Abs. 2 S. 1 BGB den Anspruch auf die Gegenleistung!

Der **Schuldner der unmöglichen/ unverhältnismäßigen/ unzumutbaren Leistung** (der **ja** bei einem gegenseitigen Vertrag **zugleich der Gläubiger der Gegenleistung** ist!), behält also den Anspruch auf die Gegenleistung, da beim Gläubigerverzug nach § 326 Abs. 2 S. 1 3. Alt. BGB als Ausnahme vom Grundsatz der Gefahrtragung ein Übergang der Preisgefahr stattfindet [dazu bereits oben § 5 VII. 4. b) der Gliederung]. Im **Kaufrecht** wird das durch den gleichlautenden **§ 446 S. 3 BGB wiederholt**.

§ 446 BGB: *Gefahr- und Lastenübergang*

¹*Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.*

²*Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.*

³*Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.*

Fortführung des Beispiels:

A. Schuldner (der Leistung =) V wird wegen Unmöglichkeit von der Leistung befreit, §§ 433 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB.

B. Gläubiger (der Leistung =) K kann wegen der Haftungsprivilegierung des § 300 Abs. 1 BGB keinen Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit gemäß §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB verlangen.

C. Und Gläubiger K kann auch nicht wegen Unmöglichkeit zurücktreten. Denn da die von Schuldner V wegen § 300 Abs. 1 BGB nicht zu vertretende Unmöglichkeit erst eintrat,

nachdem K bereits nach §§ 293 ff. BGB im Verzug der Annahme war, ist der Rücktritt ausgeschlossen, §§ 275 Abs. 4 und 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 Abs. 6 BGB.

D. Schuldner V

I. hätte dann gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich auch keinen Anspruch mehr auf die Gegenleistung (also auf den Kaufpreis § 433 Abs. 2 BGB),

II. da aber die von beiden (also weder von V noch von K) nicht verschuldete

1. **Unmöglichkeit** nach § 275 Abs. 1 BGB erst (auf der Heimfahrt) **eintrat**,

2. also nachdem der Gläubiger K **bereits** gemäß §§ 293 ff. BGB **in Annahmeverzug** geraten war,

III. **behält Schuldner V** den Anspruch auf die **Gegenleistung**, also den Kaufpreis, §§ **433 Abs. 2, 326 Abs. 2 S. 1 3. Alt./§ 446 S. 3 BGB**.

d) Ersatz von Mehraufwendungen § 304 BGB

§ 304: Ersatz von Mehraufwendungen

Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstands machen musste.

(1) Im Falle des **Verzugs des Gläubigers nach §§ 293 ff. BGB** (= Voraussetzung des § 304 BGB)

(2) kann der Schuldner nach § 304 BGB **Ersatz** der **Mehraufwendungen** verlangen (= Rechtsfolgen des § 304 BGB),

(a) die er **für** das **erfolglose Angebot**

(b) **sowie für** die **Aufbewahrung und Erhaltung** des geschuldeten Gegenstands machen musste.

Der Schuldner kann bei einem Annahmeverzug keinen Schadensersatz, sondern nur Ersatz der Kosten verlangen, die er für das erfolglose Angebot machen musste. Obgleich im Singular formuliert, werden dadurch nicht nur die Kosten für das erste erfolglose Angebot, sondern für (Plural) **sämtliche erfolglosen Angebote** ersetzt – nicht jedoch die Kosten für das erfolgreiche Angebot!

Beispiel:

Verkäufer V hat Käufer K eine Sache verkauft, wobei eine Bringschuld vereinbart war.

Zum ersten Übergabetermin am Montag kommt V mit dem Fahrrad, jedoch ist K nicht da.

Beim zweiten Übergabetermin am Dienstag erscheint V mit dem Auto, K ist wieder nicht da.

Zum dritten Übergabetermin am Mittwoch kommt V mit einem Mietwagen und kann die Sache dem K übergeben.

Dann sind nur die Kosten der beiden erfolglosen Angebote vom Montag und Dienstag zu ersetzen, nicht aber auch die des dritten, erfolgreichen Angebots am Mittwoch.

Der Schuldner kann bei einem Gläubigerverzug ferner auch Ersatz der **Kosten** verlangen, die er für die **Aufbewahrung und Erhaltung** des geschuldeten Gegenstands machen musste.

Beispiel:

V hat K ein Tier verkauft, wobei eine Holschuld vereinbart war. Zum Übergabetermin am Montag erscheint K nicht. V muss das Tier daher unterstellen und füttern, bis K dieses abholt.

II. Die Störung der Geschäftsgrundlage § 313 BGB

Jede Partei denkt sich zwar beim Vertragsschluss etwas („warum“/ „wieso“/ „weshalb“/ ...), aber dieses sog. innere Motiv spielt für die Wirksamkeit des Vertrags grundsätzlich keine Rolle (dazu bereits oben § 8 II. und III. der Vorlesung Zivilrecht I bei der Willenserklärung sowie § 15 III. 3. der Vorlesung Zivilrecht I zur Anfechtung). Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Grundsätze vom Fehlen oder vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zur Anwendung gelangen.

1. Voraussetzungen

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert oder stellen sich wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, als falsch heraus und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

§ 313 BGB: Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) ¹Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.

²An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Voraussetzungen des § 313 BGB sind also:

(1) Bei einem **vertraglichen Schuldverhältnis**

(2) gehen **beide Parteien übereinstimmend** von einem bestimmten **Umstand** aus, der damit zur **Geschäftsgrundlage** wird,

(3) dieser Umstand

(a) **fehlt aber** bereits bei Vertragsschluss [sog. Fehlen der Geschäftsgrundlage (FGG) nach § 313 Abs. 2 BGB]

(b) **oder** er **fällt** danach **weg bzw. tritt nicht ein** [sog. Wegfall der Geschäftsgrundlage (WGG) gemäß § 313 Abs. 1 BGB]

(4) und dieses Fehlen bzw. diesen Wegfall des Umstands hat **keiner** der beiden Vertragspartner **zu vertreten**, also keine Vertragspartei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt (§ 276 BGB),

(5) aber das Fehlen bzw. der Wegfall des Umstands ist so beachtlich, dass es dem einen Teil **nicht zumutbar** ist, am Vertrag weiter unverändert **festhalten** zu müssen und der andere sich redlicherweise darauf einlassen muss.

Dann gelangen die Rechtsfolgen der Grundsätze vom Fehlen bzw. vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zur Anwendung:

2. Rechtsfolgen

(6) Liegen die Voraussetzungen der Grundsätze zum Fehlen bzw. Wegfall der Geschäftsgrundlage vor,

(a) hat (soweit dies möglich und zumutbar ist!) **grundsätzlich** eine **Vertragsanpassung** stattzufinden (§ 313 Abs. 1 BGB),

(b) und nur, wenn eine solche Anpassung des Vertrags **nicht möglich oder** einem Teil **unzumutbar** ist, kann der andere benachteiligte Teil

– vom Vertrag **zurücktreten** (§ 313 Abs. 3 S. 1 BGB)

– **bzw.** bei Dauerschuldverhältnissen **kündigen** (§ 313 Abs. 3 S. 2 BGB, dazu noch gleich unter III.)

Beispiel:

M mietet im Dezember für 100,-€ einen Fensterplatz der Wohnung des V für den kommenden Rosenmontag. Beide gehen davon aus, dass der Rosenmontagszug daran vorbeiführen wird. Geschuldet wird also nicht das Veranstellen des Umzuges, sondern nur die Zurverfügungstellung eines Ausblicks.

Wird der Rosenmontagszug jedoch wegen Bauarbeiten über eine andere Straße umgeleitet, haben beide dies nicht zu vertreten. Eine Vertragsanpassung kann dann nur stattfinden, wenn V auch in der anderen Straße einen Fensterplatz zur Verfügung stellen kann. Sonst bleibt dem M lediglich das Recht zurückzutreten, da V dann nicht darauf beharren kann, so viel Geld für den bloßen Ausblick zu erhalten.

Fällt der Rosenmontagszug (z.B. wegen eines Sturmes oder gar wegen eines Krieges) ersatzlos aus, haben ebenfalls beide Vertragsparteien das nicht zu vertreten. In diesen Fällen kommt eine Vertragsanpassung jedoch nicht in Betracht, so dass M dann nur zurücktreten kann.

III. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund § 314 BGB

Dauerschuldverhältnisse sind Schuldverhältnisse, die einmal abgeschlossen eine (meist regelmäßig) wiederkehrende Leistungserbringung zum Inhalt haben.

Das Schuldverhältnis entsteht dabei bereits mit dem Abschluss. Die jeweiligen Teilleistungen werden jedoch erst zu bestimmten späteren Terminen fällig [dazu bereits oben § 9 I. 3. der Vorlesung Zivilrecht I).

Da sich im Laufe der Zeit die Rahmenbedingungen dafür verschieben können, sieht das Gesetz für Dauerschuldverhältnisse

- regelmäßig die Möglichkeit der **ordentlichen Kündigung unter Einhaltung** einer **Kündigungsfrist** vor,
 - so etwa bei **Darlehensverträgen** (§ 489 Abs. 1 und 2 BGB),
 - **Mietverträgen** (§ 542 Abs. 1 BGB),
 - **Dienstverträgen** (§ 620 Abs. 2 BGB)
 - und **Gesellschaftsverträgen** (§ 723 Abs. 1 S. 1 BGB)
- und daneben auch meist die der **außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (sog. fristlose Kündigung),
 - vgl. § 490 Abs. 1 BGB,
 - § 543 Abs. 1 BGB,
 - § 626 Abs. 2 BGB
 - sowie § 723 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB.

Diese Sondervorschriften der Kündigung bei Darlehens-, Miet-, Dienst- und Gesellschaftsverträgen (§§ 489/490, 542/543, 620/626 und 723 BGB) des **Schuldrechts Besonderer Teil** (= §§ 433 bis 853 BGB)

- **haben Vorrang vor § 314 BGB** aus dem **Schuldrecht Allgemeiner Teil** (= §§ 241 bis 432 BGB).
- Bei Darlehens-, Miet-, Dienst- und Gesellschaftsverträgen kann bzw. darf wegen der dort bestehenden Sonderregeln die allgemeine Vorschrift des § 314 BGB also nicht angewendet werden!

§ 314 BGB: Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

(1) ¹*Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.*

²*Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.*

(2) ¹*Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.*

²*Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechende Anwendung.*

³Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Unter den Anwendungsbereich des **§ 314 BGB** fallen daher regelmäßig **nur** Dauerschuldverhältnisse,

- für die **keine gesetzlichen Kündigungsregeln** bestehen, wie z.B. beim Sachdarlehen (§ 607 BGB)
- **oder** die als **freie Verträge** nicht gesetzlich geregelt sind (§ 311 BGB),
 - o wie etwa Automatenaufstellungsverträge,
 - o Bierbezugsverträge,
 - o Pflegeverträge
 - o oder Versicherungsverträge etc.

Auch solche Verträge können unabhängig davon, ob ein vertragliches Kündigungsrecht besteht, gemäß § 314 BGB von jedem Vertragsteil **aus wichtigem Grund** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **kraft Gesetzes gekündigt** werden, etwa bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse oder bei pflichtwidrigem Verhalten wie insbesondere Nichtangabe/ Unterschlagung von vertragsrelevanten Umständen vor Vertragsschluss.